

**Richtlinie**  
**für die Gewährung von Zuwendungen des Main-Taunus-Kreises**  
**zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements**  
**in den Freiwilligen Feuerwehren des Main-Taunus-Kreises**

**1. Zuwendungszweck**

**1.1** Die Feuerwehr ist eine Einrichtung, die dem Schutz des Bürgers dient und die vom Engagement vieler Einzelner lebt. Geprägt ist sie von Freiwilligkeit und vom Ehrenamt. Die Angehörigen der Feuerwehr leisten ein beispielhaftes Engagement für die öffentliche Sicherheit. Ohne Freiwillige Feuerwehr ist eine flächendeckende Hilfe in Notfällen nicht möglich.

Die Feuerwehr ist im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung, zum Schutz und zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, unverzichtbar. Umso wichtiger ist es, den in den letzten Jahren zu beobachtenden höheren Belastungen des ehrenamtlichen Engagements durch Wertschätzung und Anerkennung Rechnung zu tragen.

Der Main-Taunus-Kreis unterstützt und fördert im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Träger des überörtlichen Brandschutzes das ehrenamtliche Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr durch Zuwendungen.

**1.2** Der Main-Taunus-Kreis entscheidet über die Gewährung der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**2. Gegenstand der Förderung**

Der Main-Taunus-Kreis unterstützt die Erlangung der Fahrerlaubnis der Klasse B der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Main-Taunus-Kreis.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehren, die ihren Dienst im Main-Taunus-Kreis leisten.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses für die Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis der Klasse B ist die Verpflichtung, 5 Jahre im Dienste einer Freiwilligen Feuerwehr des Main-Taunus-Kreises tätig zu sein.

**4.2** Es können bis zu zwei bereits abgeleistete Jahre in der Jugendfeuerwehr oder in der Einsatzabteilung anerkannt werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der anrechenbaren Dienstzeiten ist der Tag des Bestehens der theoretischen und praktischen Fahrprüfung.

Die bereits abgeleisteten Dienstzeiten sind von den Städten und Gemeinden zu bestätigen; ein Nachweis hierüber ist dem Antrag beizulegen.

**4.3** Die Fahrerlaubnis der Klasse B darf frühestens im Kalenderjahr 2010 erworben worden sein.

- 4.4 Zur Bemessung der Anspruchshöhe muss bei Antragstellung die Schlussrechnung der Fahrschule im Original vorgelegt werden.
- 4.5 Anträgen minderjähriger Antragstellerinnen und Antragsteller ist die Einverständniserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten beizulegen.
- 4.6 Zuwendungen werden nicht gewährt für Dienstzeiten in der Kindergruppe, der Musikabteilung und der Ehren- und Altersabteilung.
- 4.7 Die Doppelförderung ist ausgeschlossen. Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller kann nur einmal eine Zuwendung beantragen.

## **5. Höhe, Art und Umfang der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung zur erlangten Fahrerlaubnis beträgt einmalig maximal 1.300 €.
- 5.3 Durch die Zuwendung darf keine Überfinanzierung erfolgen. Bleiben die entstandenen Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis hinter diesem Höchstbetrag zurück, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Grundlage ist die Rechnung der Fahrschule.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Zuwendungsanträge sind unter Verwendung der beim Main-Taunus-Kreis, Amt für Brandschutz und Rettungswesen, erhältlichen Vordrucke einschließlich der erforderlichen Unterlagen (Ziff. 4.2, 4.4 und 4.5) bis 31.12. des laufenden Haushaltsjahres beim Main-Taunus-Kreis, Amt für Brandschutz und Rettungswesen, einzureichen.  
Verspätet eingehende Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Überschreitung der Frist unvermeidbar war.
- 6.2 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt der Main-Taunus-Kreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid. In diesem werden die noch zu leistenden Dienstzeiten festgesetzt. Er kann Bedingungen und Auflagen enthalten.  
Die Auszahlung erfolgt mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- 6.3 Die Städte und Gemeinden werden über die noch zu leistenden Dienstzeiten der Antragstellerinnen und Antragsteller in Kenntnis gesetzt. Die Städte und Gemeinden überwachen den festgesetzten Verpflichtungszeitraum und zeigen dem Main-Taunus-Kreis die vollständige Ableistung der Dienstzeit an.  
Gründe, die einer weiteren Ableistung der Dienstzeit entgegenstehen, insbesondere Wegzug aus dem Kreisgebiet, Aufgabe des Dienstes für die Freiwilligen Feuerwehren des Main-Taunus-Kreises, zeigen die Städte und Gemeinden umgehend an.
- 6.5 Der Main-Taunus-Kreis behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben vor.

## **7. Rückzahlung**

- 7.1** Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss vollständig oder teilweise insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
  - die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
  - insbesondere die in den Bewilligungsbescheid festgesetzten Dienstzeiten nicht abgeleistet werden;
  - Bestimmungen dieser Förderrichtlinie nicht beachtet wurden;
  - unter Anrechnung des Zuschusses eine Überfinanzierung erfolgen würde.
- 7.2** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen oder der Zuwendungszweck nicht erreicht wird oder werden kann.
- 7.3** Bei der Berechnung der teilweisen Rückforderung aufgrund des Nichtableistens der festgesetzten Dienstzeit wird für jedes nicht vollständig abgeleistete halbes Jahr 1/10 des ausgezahlten Zuschusses zurückgefordert.

Vorsitzender des Kreisausschusses

Hofheim, den

( Berthold R. Gall )  
Landrat